



## Elterliches Einverständnis für Sackgeldjobs

Liebe Eltern

Der Bereich Kinder und Jugend (BKJ) vermittelt Sackgeldjobs an Jugendliche. Auftraggebende können Privatpersonen, Firmen, Institutionen oder die Gemeinde sein. Das Angebot richtet sich an alle Jugendlichen der Gemeinde Beromünster ab 13 Jahren. Der Stundenlohn beträgt Fr. 10.00 pro Stunde – dieser gilt als verbindlich. Mögliche Arbeitsaufträge könnten Gartenarbeiten, Arbeiten im und ums Haus, Auto oder Fahrrad putzen, Einpacken von Produkten, Pflege von Haustieren oder andere leichte Arbeiten sein.

Ein Ferien- oder Freizeitjob gibt Jugendlichen die Möglichkeit, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu betätigen und so ihr Taschengeld selbständig aufzubessern. Sie schnuppern in der Arbeitswelt und lernen den Umgang mit selbstverdientem Geld. Dies kann den Übergang zum Erwerbsleben erleichtern.

Wir vom BKJ überprüfen die Qualität der Sackgeldjobs und holen nach Beendigung bei den Auftraggebenden und den Jugendlichen eine Rückmeldung ein. So wird sichergestellt, dass sich beide Parteien an die Abmachungen halten.

Damit Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn sich für einen Sackgeldjob anmelden kann, benötigen wir aus rechtlichen Gründen das elterliche Einverständnis. Wir bitten Sie hiermit das beiliegende Formular auszufüllen und an uns zu retournieren. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des teilnehmenden Jugendlichen bzw. der Eltern. Der BKJ Beromünster tritt lediglich als vermittelnde Organisation auf und übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Schäden an Dritten etc.

Für weitere Informationen oder auch für Unklarheiten melden Sie sich bei Claudia Schwegler

Freundliche Grüsse

Michael Küng und Claudia Schwegler  
BKJ Jugendanimation

## Jugendschutzrichtlinien

### Das Wichtigste im Überblick:

- Das Mindestalter beträgt 13 Jahre.
- Es dürfen nur leichte Arbeiten und Botengänge verrichtet werden.
- Höchstarbeitszeiten
  - Während Unterrichtswochen der obligatorischen Schulzeit:  
Maximal 3 Stunden pro Tag → total maximal 9 Stunden pro Woche
  - Während den Ferien der obligatorischen Schulzeit:
    - Maximal die halbe Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche
- Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des teilnehmenden Jugendlichen bzw. deren Eltern.

### Ab welchem Alter dürfen Jugendliche arbeiten?

Für Jugendliche unter 15 Jahren gilt ein grundsätzliches Arbeitsverbot. Die Jugendarbeitschutzverordnung regelt allerdings gewisse Ausnahmen. So ist es möglich, dass Jugendliche für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken beschäftigt werden. Jugendliche dürfen unter gewissen Bedingungen sogar bereits ab 13 Jahren leichte Arbeiten und Botengänge verrichten. Bei der Frage, ob "leichte Arbeit" vorliegt, sind die Art der Arbeit und die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Häufigkeit etc.) ausschlaggebend.

### Welche Tätigkeiten sind verboten?

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährlich gelten Arbeiten die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich qualifiziert werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht, Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, Arbeiten bei extremer Hitze und Kälte, Lärm oder Erschütterungen, sowie Arbeiten mit dem Risiko.

### Welche Richtlinien gelten im Gastrogewerbe?

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés ist die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren unzulässig. Bewilligungspflichtige Ausnahmen sind im Rahmen der beruflichen Grundausbildung bzw. von Praktika möglich.

### Welche Höchstarbeitszeiten sind zu beachten?

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen 3 Stunden pro Tag, gesamthaft 9 Stunden pro Woche. Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren dürfen während der halben Dauer der Schulferien und während eines Berufswahlpraktikums 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche arbeiten.

### Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur dann behördlich bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise eingesetzt werden.



## Elterliches Einverständnis

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass mein Sohn/Tochter über den BKJ Beromünster einen Sackgeldjob annimmt.

### Angaben Jugendliche/r

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

### Angaben Elternteil

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des/der teilnehmenden Jugendlichen bzw. der Eltern.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Elternteil: \_\_\_\_\_